

## **Richtlinie für Ehrungen im Kreisfußballverband Rendsburg-Eckernförde**

Es ist bei den Personen die männliche Form gewählt, so sind in jedem Fall sowohl weibliche als auch männliche Mitarbeiter und Mitglieder vom KFV oder den Vereinen gemeint.

§ 1 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied

§ 2 Auszeichnungsarten zur Verleihung von Ehrennadeln

§ 3 Ehrungsvoraussetzungen

§ 4 Verleihungen

§ 5 Urkunden und Ausweis

§ 6 Antragsverfahren

§ 7 Widerruf

§ 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied**

1. Der Ehrenvorsitzende und das Ehrenmitglied werden auf Antrag des jeweiligen Kreisvorstandes durch den Kreistag ernannt.
2. Der Ehrenvorsitzende und das Ehrenmitglied erhalten eine besondere Urkunde.
3. Der Ehrenvorsitzende ist mit Sitz und beratender Stimme im Kreisvorstand und auf dem Kreistag vertreten.
4. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer über mehr als 10 Jahre den Kreisfußballverband ehrenamtlich als 1. Vorsitzender besonders verdienstvoll geführt hat.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer über mehr als 10 Jahre ehrenamtliches Vorstandsmitglied des Kreisfußballverbandes war und im Vorstand besonders verdienstvoll gewirkt hat
6. Ehrenmitglied kann auch werden, wer über mehr als 15 Jahre ehrenamtliches Ausschussmitglied des Kreisfußballverbandes war und hier besonders verdienstvoll gewirkt hat.
7. Das Ehrenmitglied ist zu ordentlichen Kreistagen einzuladen.
8. Eine Ehrung ist auch posthum möglich.

## § 2 Auszeichnungsarten zur Verleihung von Ehrennadeln

Auf Antrag des Kreisvorstandes oder eines Mitgliedsvereins können folgende Ehrennadeln verliehen werden:

- a) Silberne Ehrennadel des KFV RD/ECK
- b) Goldene Ehrennadel des KFV RD/ECK

Die für die Auszeichnung vorgeschlagenen Personen müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

## § 3 Ehrungsvoraussetzungen

- a) Die **Silberne Ehrennadel** des KFV RD/ECK kann an Personen verliehen werden, die sich mindestens 10 Jahre in der Verwaltung eines Vereins bzw. in den Ausschüssen des Kreisfußballverbandes große Verdienste um den Fußballsport erworben haben und eine Ehrung durch den SHFV nicht in Betracht kommt.
- b) Die **Goldene Ehrennadel** kann an Personen verliehen werden, die sich mindestens 15 Jahre in der Verwaltung eines Vereins bzw. in den Ausschüssen des Kreisfußballverbandes große Verdienste um den Fußballsport erworben haben und eine Ehrung durch den SHFV nicht in Betracht kommt.

*Der Kreisvorstand hat das Recht, die **Goldene Ehrennadel** des KFV RD/ECK auch an solche Personen zu verleihen, die sich um die Förderung des Fußballsportes (z. B. als Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Personen des öffentlichen Lebens etc.) im Kreisfußballverband Rendsburg–Eckernförde sehr große Verdienste erworben haben. In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, die **Goldene Ehrennadel** auch an Personen, die außerhalb des Kreisfußballverbandes Rendsburg-Eckernförde ehrenamtlich tätig sind, zu verleihen.*

## § 4 Verleihungen

Die Verleihungen der Ehrennadeln des KFV RD/ECK soll grundsätzlich bei Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse oder des Kreisgerichtes des Kreisfußballverbandes im Rahmen eines ordentlichen oder außerordentlichen Kreistages und bei zu Ehrenden der Vereine im Rahmen einer Veranstaltung seines Vereins erfolgen.

Sollte eine Ehrung auf einer Ehrungsveranstaltung des KFV in Betracht kommen, so ist auch dieses möglich.

## **§ 5 Urkunden und Ausweis**

Über die Verleihung der Ehrennadeln wird eine Besitzurkunde ausgestellt. Zusätzlich wird ein der Ehrung entsprechendes Geschenk überreicht. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung der Ehrung auf der Homepage des Kreisfußballverbandes Rendsburg – Eckernförde.

## **§ 6 Antragsverfahren**

Anträge für die Verleihung von Ehrennadeln sind auf Vordrucken zu stellen, die auf der Homepage des Kreisfußballverbandes Rendsburg – Eckernförde – Service – zur Verfügung gestellt werden.

Über die Ehrungsanträge entscheidet der Kreisvorstand auf Empfehlung des 1. Vorsitzenden o. V. i. A..

Die Anträge sollen mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages dem 1. Vorsitzenden o. V. i. A. vorliegen.

Die Benachrichtigung des mit einer Ehrennadel zu Ehrenden nimmt der 1. Vorsitzende o. V. i. A. vor.

## **§ 7 Widerruf**

Der Kreisvorstand kann Ernennungen nach § 1 widerrufen, wenn der Betroffene sich als unwürdig erwiesen hat.

Der Kreisvorstand kann Auszeichnungen nach § 2 zurücknehmen, wenn der Betroffene in einem sportgerichtlichen Strafverfahren mit dem Verbot, ein Amt zu bekleiden oder dem Ausschluss aus dem SHFV verurteilt wird.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung tritt mit Wirkung 01.07.2024 in Kraft.

gez.

*Robert Lohmann*

1. Vorsitzender

Kreisfußballverband Rendsburg/Eckernförde

